

RS Vwgh 1999/4/26 98/17/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1999

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L37164 Kanalabgabe Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

30/02 Finanzausgleich

Norm

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art18 Abs2;

FAG 1989 §15 Abs3 Z5;

KanalgebührenO Grieskirchen 1988 §4 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsg Gebühr) ist für die Gesetzmäßigkeit der Ordnungsbestimmung über die Kanalbenützungsg Gebühr eine unabdingbare Voraussetzung (Hinweis VfSlg 5023/1965, 5028/1965, 10947/1986). Wird diese nicht beachtet, dann sind die gesetzwidrigen Ordnungsbestimmungen von der Aufhebung durch den VfGH bedroht. Bei gesetzeskonformer Auslegung der Verordnung jedoch - dem Ordnungsgeber ist nicht zu unterstellen, dass er eine gesetzwidrige Verordnung erlassen wollte - ist der zweite Satz des § 4 Abs 1 KanalgebührenO Grieskirchen 1988 (Bemessung nach dem Wasserbezug) als Regelung über die Bemessungsgrundlage auf den vom Verhältnismäßigkeitsrahmen zugelassenen Anwendungsbereich teleologisch zu reduzieren und für alle übrigen daher nicht von dieser Ordnungsregelung erfassten Fälle sind die Kanalbenützungsg Gebühren (mangels einer besonderen Befreiungsbestimmung bzw Ausnahmebestimmung etwa für betrieblich verbrauchtes Wasser) nach der - allenfalls im Wege der Schätzung zu ermittelnden - Menge des tatsächlich in den Kanal abgeleiteten Abwassers zu bemessen.

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen

VwRallg3/3 Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170229.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at